



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	19.04.2012	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 23/10
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Erschöpfung des Patentrechts bei Zulieferung patentgeschützter Gegenstände unter Patentmitinhabern; Vergütungsansprüche von Arbeitnehmern des belieferten (Automobil-)Herstellers; Erfindungswert bei Patentmitinhaberschaft		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Schützt ein Patent eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Ausübung der Vorrichtung, dann hat der Verkäufer der patentrechtlich geschützten Vorrichtung die Möglichkeit, sein Patent nicht nur hinsichtlich der Vorrichtung, sondern auch hinsichtlich des patentgeschützten Verfahrens auszunutzen, weshalb in einem solchen Fall mit dem Inverkehrbringen der patentgeschützten Vorrichtung das Patentrecht auch hinsichtlich des patentgeschützten Verfahrens durch Erschöpfung verbraucht ist.
2. Ein Verbrauch des Patentrechts durch Erschöpfung kann nur dann eintreten, wenn der Patentinhaber ein patentgemäßes Erzeugnis gegenüber einem Nichtpatentinhaber in den Verkehr gebracht hat. Wenn ein Patentmitinhaber den anderen Patentmitinhaber mit erfindungsgemäßen Gegenständen beliefert, kann keine Erschöpfung des Patentrechts eintreten. Wird ein gemeinschaftliches Dienstleistungsschutzrecht zunächst in Zwischenprodukten des (Automobil-) Zulieferers und dann in Endprodukten des (Automobil-) Herstellers benutzt, dann haben Arbeitnehmer des belieferten (Automobil-) Herstellers daher Ansprüche auf Vergütung.
3. Im Blick auf die Mitinhaberschaft an dem verfahrensgegenständlichen Patent ist der Marktwert der Erfindung, also der Lizenzsatz, zwischen den Patentinhabern entsprechend ihrem Anteil an dem Patent aufzuteilen, soweit die Kooperationspartner insoweit keine zu berücksichtigenden Absprachen getroffen haben. Fehlen solche Absprachen, ist der Marktwert der Erfindung, also der Lizenzsatz zwischen zwei Kooperationspartnern zu halbieren.